



... Förderung des Gemeinwohls im **Euro-Distrikt Strasbourg-Ortenau** und in der Stadt Lichtenau und der hier lebenden Menschen.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung der Sparkasse Hanauerland führt den Namen



(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist 77694 Kehl.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gemeinwohls vornehmlich im **Euro-Distrikt Strasbourg-Ortenau** und in der Stadt Lichtenau durch

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- die Förderung des Sports.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln wie z.B. Spenden und die Weiterleitung dieser Mittel sowie der Erträge der Stiftung an steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts,

welche diese Mittel unmittelbar für die in Satz 1 genannten gemeinnützige Zwecke verwenden (§ 58 Nr. 1 AO).

2.1 Der Stiftungszweck kann auch erreicht werden

- durch die eigene Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Bereich des Stiftungszweckes.
- durch die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen auf dem Gebiet des vorgenannten Stiftungszwecks.
- durch die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung im Bereich des Stiftungszwecks.

2.2 Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im jeweils gleichen Maß verwirklicht werden.

2.3 Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für den in der Satzung vorgesehenen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen, Mittelverwendung

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst **300.000 EUR** (in Worten Dreihunderttausend Euro). Es ist beabsichtigt diesen Betrag auf 750.000 EUR aufzustocken.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifterin bzw. Dritter (Spenden).
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf eine Mittelvergabe besteht nicht.
- (5) Zuwendungen ab einem Mindestbetrag von 100.000 EUR können treuhänderisch als Sondervermögen unter dem vom Stifter gewählten Namen geführt werden (treuhänderische Stiftung). Der Stifter der treuhänderischen Stiftung kann bestimmen, welche begünstigten Einrichtungen oder Organisationen im Rahmen der Stiftungszwecke dieser Satzung gefördert werden sollen.

§ 4 Rechnungslegung

- (1) Die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

(2) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand,
- der Stiftungsrat.

(2) Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, notwendigen Kosten.

Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse Hanauerland.

(2) Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Hanauerland. Sein Stellvertreter ist der jeweilige stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Hanauerland.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des *Stiftungsvorstandes* oder der *Stiftungsrates* dies beantragt.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) Über die Sitzung sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter je einzeln zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Stellvertreters auf Verhinderungsfälle des Vorstandsvorsitzenden beschränkt.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Stifterwillen aus. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- b. die Vergabe der Stiftungsmittel.

- c. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung
- d. die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem Stiftungsrat und der Stiftungsbehörde.
- e. Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes.

Der Stiftungsvorstand kann hierzu auch externe Dienstleister beauftragen. Diese können hierfür einen angemessenen Aufwendersatz erhalten.

- (3) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall zu seinen Sitzungen fachlich geeignete Personen hinzuzuziehen.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Verwaltungsrates der Sparkasse Hanauerland werden von diesem auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die im Bereich des öffentlichen Lebens Funktionen auf dem Gebiet des Stiftungszweckes wahrnehmen, als Mitglieder in den Stiftungsrat bestellt.

Der Stiftungsrat besteht aus bis zu acht Mitgliedern.

Geborenes Mitglied des Stiftungsrates ist

- der jeweilige *Verwaltungsratsvorsitzende* der Sparkasse Hanauerland

Vorsitzender des Stiftungsrates ist kraft Amtes der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Hanauerland.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

- (2) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand und wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat ist zuständig für
- a. Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung,

- b. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c. Entlastung des Vorstandes.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
- a. Änderung der Satzung
 - b. Auflösung der Stiftung
 - c. eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs 3 dieser Satzung.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Stiftungszweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat der Stiftung einen neuen Zweck geben. Für die Beschlussfassung ist § 9 Abs. 5 anzuwenden.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden soll.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an steuerbegünstigte Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Stiftungszwecks tätig sind. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke i. S. v. § 2 zu verwenden. Der Stiftungsrat wählt die entsprechenden steuerbegünstigten Einrichtungen aus.

§ 11 Aufsicht, Prüfung

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht; Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium.
- (2) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.
- (3) Über die Prüfung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Stiftungszweckänderungen ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.